

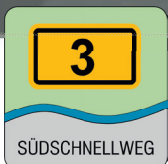


Landschaft

Straße

Stadt

Lesehilfe für das Planfeststellungsverfahren B3 Südschnellweg





Landschaft

Straße

Stadt

Planfeststellungsverfahren zur B3 I Südschnellweg Hannover

Was ist ein Planfeststellungsverfahren?

Das Planfeststellungsverfahren ist das gesetzlich vorgesehene Verfahren, in dem über die Zulässigkeit der Planung entschieden wird. Hier wird überprüft, ob die durch das Bauvorhaben betroffenen unterschiedlichen Belange (z. B. Naturschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz, verkehrliche Aspekte) in der Planung entsprechend berücksichtigt und ausreichend gegeneinander abgewogen wurden. Der am Ende des Verfahrens stehende Planfeststellungsbeschluss stellt die öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Durchführung der Baumaßnahme dar.

Betroffene Anwohner und auch Träger öffentlicher Belange (z. B. die Stadt Hannover oder auch Umweltverbände) haben die Möglichkeit, in einem Anhörungsverfahren Hinweise zum Sachverhalt bei der zuständigen Behörde vorzutragen und gegebenenfalls Einwände gegen das Bauvorhaben oder gegen Teile des Vorhabens geltend zu machen. Das Anhörungsverfahren endet mit dem Erörterungstermin, in dem Einwander und Vorhabensträger die Einwendungen und Stellungnahmen nochmals diskutieren, und dem Bericht der Anhörungsbehörde.

Je nach Ergebnis des Anhörungsverfahrens erfolgt eine Anpassung (Tektur) der Antragsunterlagen entsprechend den im Rahmen des Anhörungsverfahrens neu gewonnenen Informationen.

Mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit eventuellen Auflagen endet das Planfeststellungsverfahren. Darin wird auch über alle Einwendungen, zu denen in der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist, entschieden.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im Falle des Südschnellwegs ist die Region Hannover. Das Verfahren wird voraussichtlich etwa ein bis zwei Jahre dauern. Durch eventuelle Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss kann sich die Verfahrensdauer verlängern. Mit Bestandskraft des Planfeststellungsverfahrens besteht Baurecht.

Die 7 Schritte des Verfahrens

Das Planfeststellungsverfahren durchläuft mehrere vorgegebene Schritte. Besonders relevant für die Öffentlichkeit ist die **öffentliche Auslage der Planunterlagen (4.)**, die **Möglichkeiten zu Einwendungen (5.)** sowie der **Erörterungstermin (6.)**. Einwender können bei dem Erörterungstermin ihre Bedenken gegen die Planung vortragen.

1. Die NLStBV (Träger des Vorhabens; die NLStBV plant im Auftrag des Bundes die Bundesstraße) hat umfangreiche Planunterlagen erstellt und bei der Region Hannover als zuständige Anhörungsbehörde eingereicht (19.12.2019).
2. Zu Beginn prüft die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer Vollständigkeitskontrolle, ob alle benötigten Unterlagen eingereicht sind.
3. In dem nun folgenden Anhörungsverfahren werden den Trägern öffentlicher Belange (Fachbehörden, Stadt Hannover, anerkannte Verbände etc.) die Planunterlagen zur Verfügung gestellt.
- 4. **Gleichzeitig werden die Unterlagen mindestens einen Monat lang bei den Kommunen, auf deren Gebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt.** Im Falle des Südschnellwegs betrifft dies die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Hemmingen. Diese öffentliche Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht. Was „ortsüblich“ ist, legen die Kommunen fest. Die Stadt Hannover hat in ihrer Hauptsatzung (in § 3) festgelegt, dass alle Bekanntmachungen in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ veröffentlicht werden. Zusätzlich werden die Informationen im Internet auf der Seite www.hannover.de/Bekanntmachungen veröffentlicht.
- 5. Zu den veröffentlichten Unterlagen können Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen können während der öffentlichen Auslage sowie innerhalb einer auf sechs Wochen verlängerten Frist nach Ablauf der Auslegung (bis einschließlich 18.05.2020) eingereicht werden. Die Einwendungen können auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Eine besondere juristische Form oder ein bestimmtes Formular muss nicht verwendet werden. In der Einwendung sollte aber deutlich werden, wie die Interessen durch das Vorhaben berührt werden.
- 6. **In einem Erörterungstermin werden die „Einwender“ eingeladen, ihre Standpunkte mündlich vorzutragen und mit der NLStBV zu diskutieren.**
7. Die Ergebnisse der Anhörung werden durch die Planfeststellungsbehörde aufbereitet und abgewogen. Wenn alle Voraussetzungen, Arbeitsaufträge und weitere Prüfaspkte berücksichtigt und abgearbeitet sind, wird das Vorhaben planfestgestellt. Dazu gehören auch Entscheidungen über alle Einwendungen, zu denen in der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Der Planfeststellungsbeschluss genehmigt – oder verwirft - das Bauvorhaben.

Falls die vorhandene Planung zum Südschnellweg so grundlegend überarbeitet werden muss, dass sich auch neue Betroffenheiten einstellen, werden die Pläne ggf. wieder öffentlich ausgelegt und auch entsprechend erörtert. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

Inhalt und Aufbau der Planfeststellungsunterlagen Südschnellweg

Die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zum Südschnellweg sind in drei Teile (Teil A – C) sortiert. **Teil A** enthält die Vorhabensbeschreibung, **Teil B** zeigt die erstellten Pläne (Übersichtslageplan, Höhenpläne, Immissionsschutzmaßnahmen, Grunderwerb etc.) und **Teil C** weitere Untersuchungen (Straßenquerschnitt, Schalltechnische Untersuchungen, Luftschadstoffe, umweltfachliche Untersuchungen etc.).

Die Gliederung und Inhalte der Unterlagen ist für Bundesfernstraßen bundesweit einheitlich geregelt.

Sind die eigenen Interessen durch das Projekt berührt?

Um festzustellen, ob die eigenen Interessen durch das Projekt berührt werden, müssen nicht alle Unterlagen durchgelesen werden. Es reicht aus, sich die einzelnen Fachplanungen anzusehen. Für einzelne Personen können besonders die Informationen aus dem Erläuterungsbericht und die Pläne hierzu interessant sein:



Immissionsschutz (→ Teil B – Unterlage 07)

- Wie bin ich durch Lärm betroffen?
- Welche Lärmschutzmaßnahmen sind vorgesehen?
- Informationen zur Ausgestaltung der Lärmschutzwände sind in Unterlage 14 (Straßenquerschnitte) zu finden.



Grunderwerb (→ Teil B – Unterlage 10)

- Wird mein Grundstück durch das Bauvorhaben beeinträchtigt?
- Nur während der der Bauarbeiten oder dauerhaft?
- Wie dicht grenzt mein Grundstück zukünftig an den Südschnellweg? (siehe hierzu auch Unterlage 05 Lagepläne)



Landespflegerischen Maßnahmen (→ Teil B – Unterlage 09)

- Welche Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen und Tieren werden getroffen?
- Wie sieht eine Wiederanpflanzung im Bereich des Südschnellwegs nach den Bauarbeiten aus?
- Welche Flächen werden für die begleitenden landespflegerischen Maßnahmen benötigt?

Auszüge der Pläne sind in diesem Dokument auf Seite 6 bis 8 zu finden.

Inhaltsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen Südschnellweg

Teil A: Vorhabensbeschreibung

01. Erläuterungsbericht

Das Vorhaben wird insgesamt beschrieben. Die Notwendigkeit der Maßnahme und auch die Planungshistorie werden aufgegriffen.

Teil B: Planteil

02. Übersichtskarte

Hier ist die Übersichtskarte für den Projektbereich zu finden.

03. Übersichtslageplan

Der Lageplan zeigt den gesamten Projektabschnitt im Maßstab 1:2500 (1 cm auf der Karte sind 25 m in der Realität).

04. Übersichtshöhenplan

Höhenpläne sind in Unterlage 4 abgelegt. Sie zeigen einmal die westliche und einmal die östliche Richtungsfahrbahn. Der Höhenplan zeigt einen vertikalen Schnitt entlang der Achse der Straße. Der Maßstab beträgt 1:5000/500 (d. h.: 1 cm im Plan entsprechen in der Realität 50 m in der Länge bzw. 5 m in der Höhe).

05. Lagepläne

Hier sind 5 Lagepläne zu finden. Sie sind in einem detaillierteren Maßstab, als die Übersichtslagepläne gefasst. Der Maßstab beträgt 1:1000 (d. h.: 1 cm im Plan sind 10 m in der Realität).

06. Höhenpläne

Ebenso wie die Lagepläne sind in Unterlage 6 die Höhenpläne nochmals in einem größeren Maßstab abgelegt. Aufgeteilt in Fahrtrichtung Ost und West, sowie die Rampen der Anschlussstellen. Der Maßstab beträgt 1:1000/100 (d. h.: 1 cm im Plan entsprechen in der Realität 10 m in der Länge bzw. 1 m in der Höhe).

07. Immissionsschutzmaßnahmen

In Unterlage 7 sind die Pläne mit eingezeichneten Lärmschutzmaßnahmen zu finden.

08. Lagepläne der Entwässerung

Die Informationen sind in Unterlage 5 enthalten. Separate Lagepläne sind nicht erforderlich.

09. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Hier finden sich Unterlagen zu den landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Darunter fallen z. B. die Schutzmaßnahmen für Tiere oder auch Wiederanpflanzungen nach Abschluss der Baumaßnahme. Hier sind Pläne und Tabellen enthalten.

10. Grunderwerb

In Unterlage 10 sind Pläne zu finden, welche verdeutlichen, auf welches Grundstück eingegriffen werden muss. Ebenso sind entsprechende Verzeichnisse der Flurstücke zu finden.

11. Regelungsverzeichnis

Hier ist unter anderem festgehalten, wer für den Unterhalt der Straße und Bauwerke verantwortlich ist.

12. Widmung-Umstufung-Einziehung

Entfällt bei diesem Projekt.

Teil C: weitere Untersuchungen

14. Straßenquerschnitt

Hier sind Pläne zu finden, welche den Straßenquerschnitt zeigen sowie eine textliche Erläuterung zur Bemessung des Straßenaufbaus.

16. Sonstige Pläne

Pläne zur Willmerstraße. Diese sind informativ aufgeführt. Die Landeshauptstadt Hannover ist hierfür verantwortlich. Sie werden nicht planfestgestellt.

17. Immissionstechnische Untersuchungen

Schall- und Luftschadstofftechnische Untersuchungen.

18. Wassertechnische Untersuchungen

In Unterlage 16 sind Informationen zur Oberflächenentwässerung, Grundwasser und zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses und des weiteren Retentionsraumes enthalten.

19. Umweltfachliche Untersuchungen

Weitergehende Informationen zum Artenschutz, der FFH Verträglichkeitsprüfung und der durchgeführten Bestandsaufnahme.

Die Unterlagennummern 13, 15 und 20 sind nicht Teil der Planfeststellungsunterlage.










Teil B | Unterlage 07

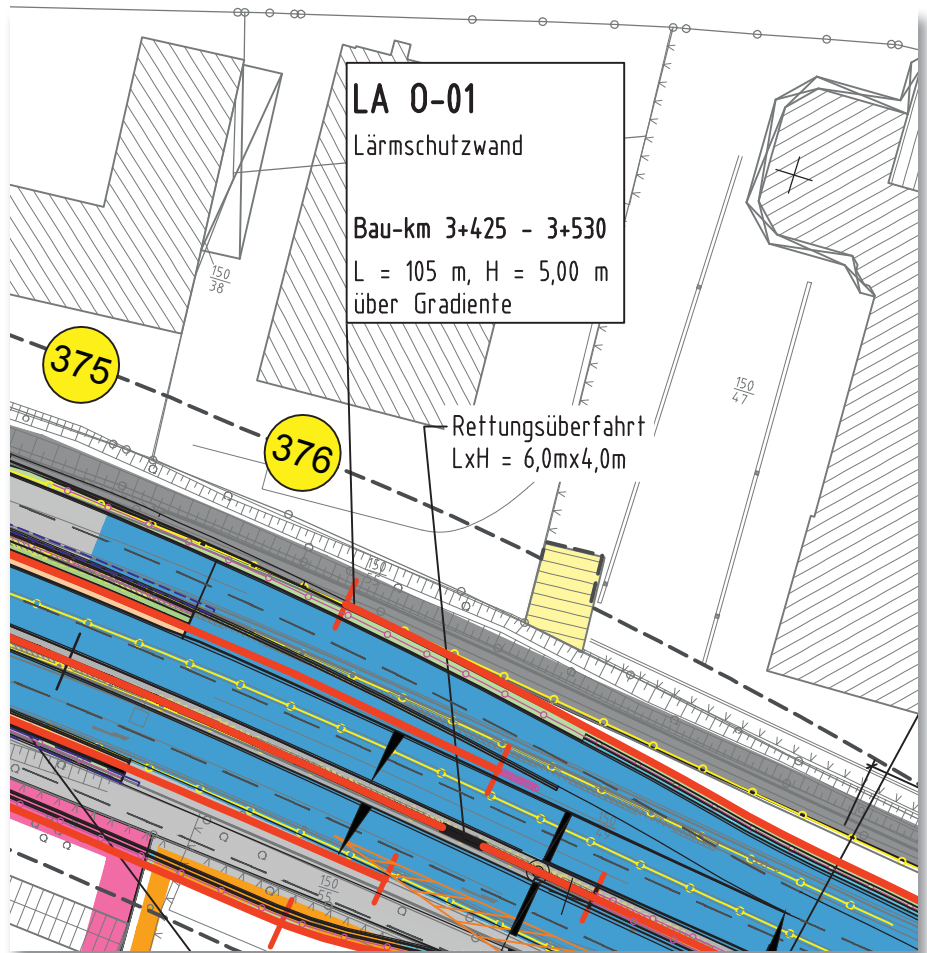
Immissionsschutzmaßnahmen

Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwand, offenporiger Asphalt) sind unter Angabe von Länge und Höhe dargestellt.

Ein gelber Kreis nummeriert ein Objekt **ohne** Grenzwertüberschreitung. Ein gelbes Sechseck ein Objekt **mit** Grenzwertüberschreitung.

Immissionsschutz:

-  Lärmschutzwand
-  Lärmschutzwand (Bestand)
-  Kollisionsschutzwand
-  Irritationsschutzwand für Vögel und Fledermäuse
-  offenporiger Asphalt
-  Gebäudeseite mit Grenzwertüberschreitung
-  Objekt-Nummer ohne Grenzwertüberschreitung
-  Objekt-Nummer mit Grenzwertüberschreitung
-  Außenwohnbereich ohne Grenzwertüberschreitung



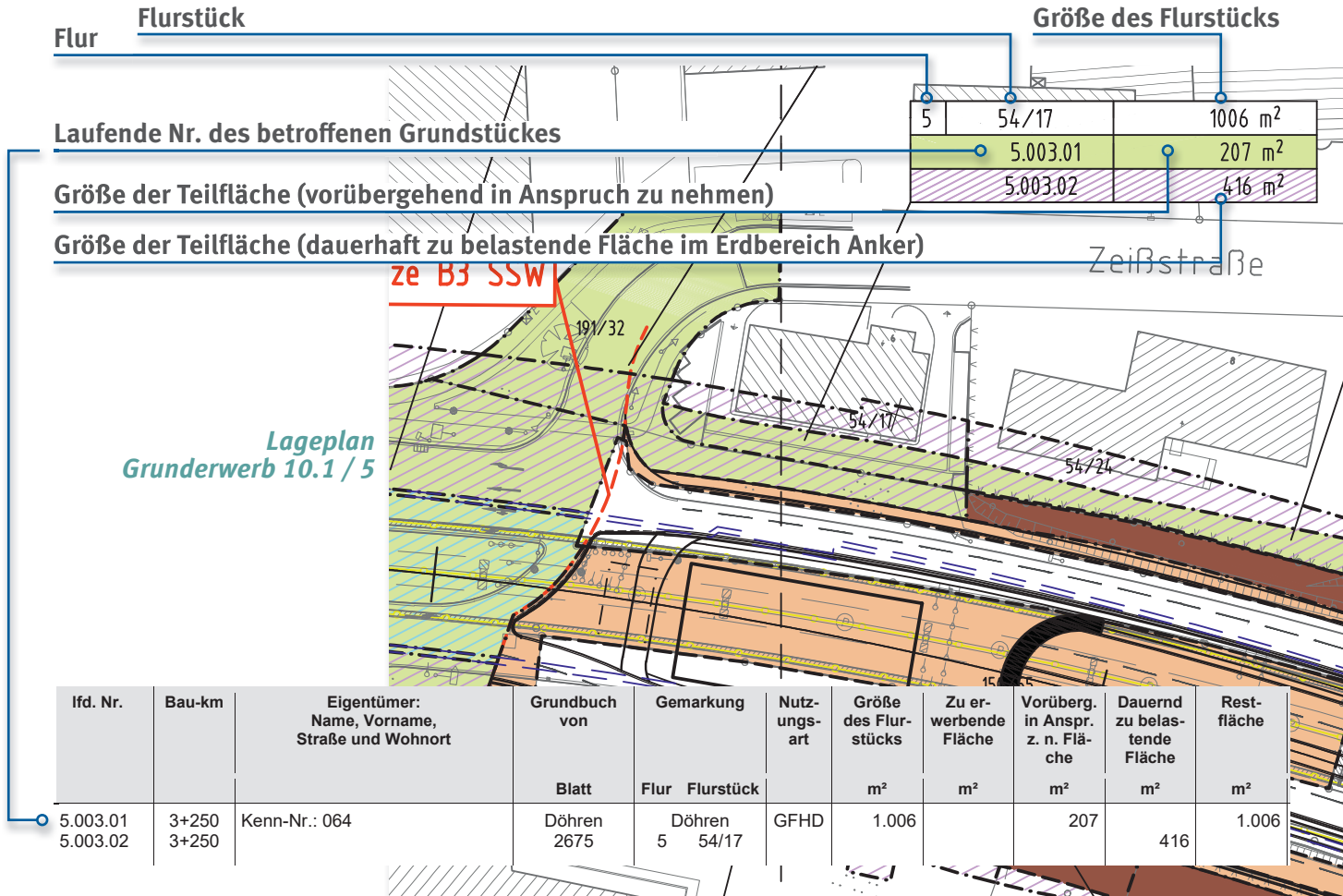
Plan Immissionsschutzmaßnahme 7 / 5

Teil B | Unterlage 10

Grunderwerb

Die Lagepläne für den Grunderwerb und das Grunderwerbsverzeichnis sind in Unterlage 10 zu finden.

In den Plänen ist dargestellt, welche Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Es wird unterschieden in „zu erwerbende Flächen“, „dauernd zu belastende Flächen“ und „vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen“.



Lageplan Grunderwerb 10.1 / 5

Grunderwerbsverzeichnis, S. 34

Besonderheit:

Für die Sicherung der Tunnelbaugrube werden „Anker“ horizontal ins Erdreich (auch sunter den Häusern im Bereich des Tunnel) eingebracht. Diese Anker verbleiben auch nach der Maßnahme im Erdreich, dürfen bei Bedarf aber vom Grundstückseigentümer zurückgebaut werden. Ansonsten bleiben die betroffenen Grundstücke dadurch dauerhaft belastet.

Grunderwerb

- für den Straßenbau zu erwerbende Fläche
- für die landschaftplanerische Maßnahmen zu erwerbende Fläche
- vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche
- dauernd zu belastende Fläche
- dauernd zu belastende Fläche für Anker im Erdreich
- dauernd zu belastende Fläche für Tunnel im Erdreich

5	150/55	7695 m ²	Flur/Flurstück/Größe des Flurstücks
	5.117.01	3765 m ²	lfd. Nr. im Grunderwerbsverzeichnis /Größe der Teilfläche
			5 - Nr. des Grunderwerbsplans
			117 lfd. Nr. des betroffenen Flurstücks
			01 Teilfläche eines Flurstücks

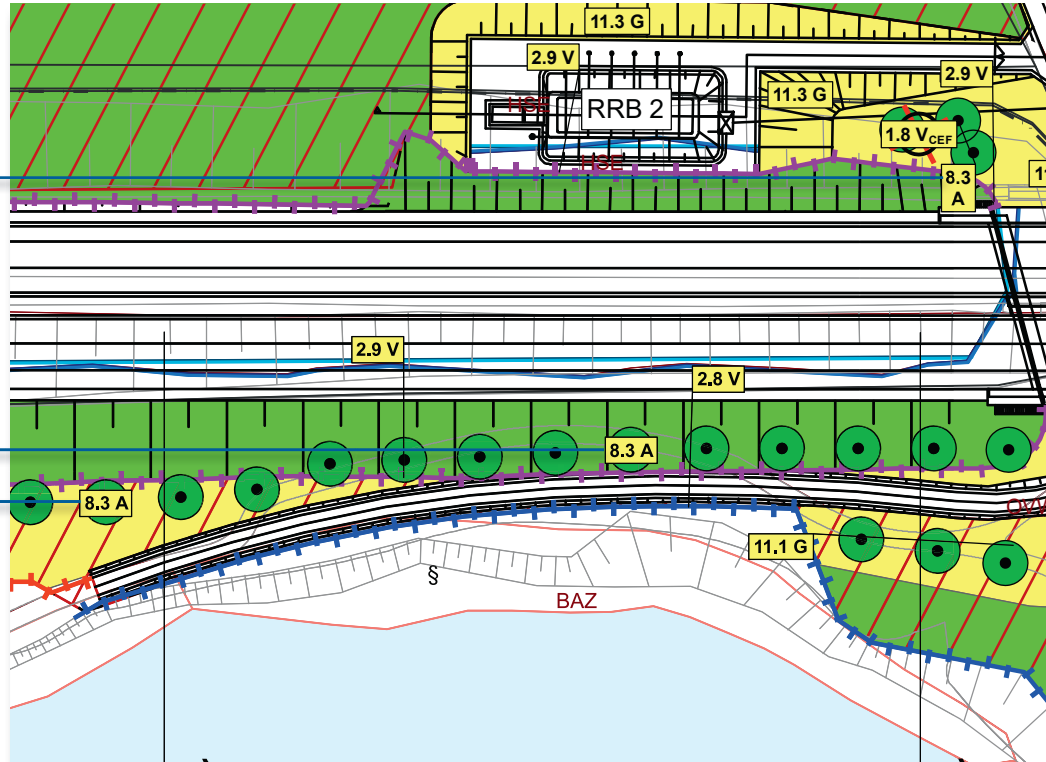
---	Gemarkungsgrenze
---	Flurgrenze
---	Flurstücksgrenze
---	Flurstücksnummer
4/25	
---	Tunnel Belastungsgrenze

Teil B | Unterlage 09

Landschaftspflegerische Maßnahmen

In Unterlage 9 werden die „Landschaftspflegerischen Maßnahmen“ dargestellt. Jede Maßnahme ist mit einer Nummer versehen. In der dazugehörigen Maßnahmentabelle gibt es weitere Ausführungen u.a. zu „Ausführung der Maßnahme“ und der „Pflegerische Unterhalt“.

Lageplan
Landespflegerischer
Begleitplan 9.2 /3



8	Maßnahmen auf Straßenebenenflächen und Baustelleneinrichtungenflächen	1,277 ha		
8.1 A	Anlage dichter Gehölzstrukturen	1,273 ha		X
8.2 A	Anlage lockerer Gehölzpflanzungen	0,004 ha		X
8.3 A	Pflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen	173 St.		X

Ausführung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Standortgerechte Pflanzung von Solitärgehölzen im Bereich der Bauwerke u. a. aus Stieleiche (*Quercus robur*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Winterlinde (*Tilia cordata*).

Es sind gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Norddeutsches Tiefland“, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012) zu verwenden.

Gesamtumfang der Maßnahme 173 Stück

Maßnahmenblätter: S. 5 (Übersicht), S. 96 Maßnahmenkartei